

Beschluss

Inklusives Gemeinwesen – Eine Gesellschaft für Alle!

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen seit jeher für das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit und ohne Behinderung. Wir sehen uns in der Tradition der Menschen mit Behinderung, die seit den 1970er Jahren in der von ihnen selbst so genannten „Krüppelbewegung“ für ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu kämpfen begannen.

Wir GRÜNE streiten für eine inklusive Gesellschaft. Inklusion ist ein Menschenrecht und betrachtet die Unterschiedlichkeit der Menschen als Normalität. Eine inklusive Gesellschaft sieht alle Menschen, gleich welcher Fähigkeiten oder Bedarfe, welcher Herkunft, Weltanschauung oder sexueller Identität, als individuell, besonders und gleichberechtigt an. Die Sicherung der Selbstbestimmung und das Prinzip des Ausgleichs von Nachteilen müssen statt dem der Fürsorge im Vordergrund stehen.

Am 13.12.2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die Konvention konkretisiert die Menschenrechte für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen. In Deutschland trat sie am 26.03.2009 in Kraft. Mit ihrer Ratifizierung verpflichtet sich Deutschland in allen seinen Institutionen und in seinem Gemeinwesen, den Gestaltungs- und Handlungsraum der Menschen mit Behinderungen zu garantieren und Barrieren aller Art abzubauen und so eine Grundvoraussetzung einer inklusiven Gesellschaft zu erfüllen.

Zentrale Forderung der Konvention ist die Umsetzung des Menschenrechts auf Inklusion und die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung in allen Feldern des gesellschaftlichen Lebens. Mehrfachdiskriminierung wie die spezifische Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wird explizit genannt. Dabei gilt wie grundsätzlich in der Antidiskriminierungspolitik der doppelte Ansatz der Verpflichtung, der Schutz vor Diskriminierung als auch spezifische Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Andere Formen der Mehrfachdiskriminierung erleben behinderte Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder solche mit lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller und intersexueller Identität. Ihre Selbstbestimmung ist in gleicher Weise zu gewährleisten wie die aller Menschen.

II. Konsequente Menschenrechtsperspektive einnehmen

Die konsequente Menschenrechtsperspektive ist ein großer Meilenstein in der Entwicklung der Behindertenpolitik. Bereits vor dem Inkrafttreten der UN-BRK hat sich in Deutschland zunehmend ein Bewusstseinswandel vollzogen, anstelle der permanenten Betonung der „Defizite“ von Menschen mit Behinderungen, gelingt es über Pilotprojekte hinaus ihre Fähigkeiten und Rechte auf eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in den Vordergrund zu stel-

len. Zentrale Schritte auf diesem Weg waren das SGB IX, das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Einen entscheidenden Beitrag hat dazu auch die Antidiskriminierungspolitik der EU geleistet. Die im Jahr 2009 mit dem Lissabonner Vertrag in Kraft getretene Grundrechtecharta der EU unterstützt die rechtliche Gleichstellung. Auch auf europäischer Ebene muss der Antidiskriminierungsschutz noch vervollständigt werden. Das wäre längst geschehen. Doch die Bundesregierung blockiert seit zwei Jahren die fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie und ermöglicht es bis heute nicht, dass der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, zur Gesundheitsversorgung und zur Bildung endlich EU-weit diskriminierungsfrei gestaltet wird.

Gesetze allein verändern die Gesellschaft noch nicht, auch wenn sie einen wertvollen Rahmen bieten, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Ihre Umsetzung ist als gesamtgesellschaftlicher Lern- und Gestaltungsprozess zu verstehen, der die Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezieht. (Artikel 4 Abs. 3).

Viele Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf benötigen Leistungen der Eingliederungshilfe und damit nach geltendem Recht Sozialhilfe. Oft führt dies zu einer mehrfachen Diskriminierung. Der Kostenvorbehalt im Sozialhilferecht führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen nicht selbst über ihren Wohn- und Lebensort bestimmen können. Völlig inakzeptabel ist die Situation, dass Menschen wegen ihrer Behinderung zu Bezieherinnen von Sozialhilfe werden, um die notwendigen Unterstützungsleistungen zu erhalten.

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erfordert eine Neuausrichtung des Leistungsrechtes. Neben der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe soll ein eigenständiges Bundes-Leistungsgesetz das bestehende zersplitterte Leistungsrecht überwinden. Hierzu gehört auch, dass die Teilhabeleistungen so zu organisieren sind, dass die Menschen so weit wie möglich selbst bestimmen können, welche Leistungen und Dienste sie in Anspruch nehmen möchten.

III. Von der Integration zum inklusiven Gemeinwesen

Inklusion entsprechend der UN-BRK verändert die bisherige Perspektive. Es geht nicht darum, Menschen mit Behinderungen in die bestehenden Strukturen für Menschen ohne Behinderungen zu integrieren, sondern die gesellschaftlichen Strukturen so zu verändern, dass sie der Vielfalt der menschlichen Lebenslagen – auch die von Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf – gleichermaßen gerecht wird. Dies betrifft alle Lebensphasen: angefangen vom Besuch der gemeinsamen Kindertagesstätte (Kita), einer gemeinsamen Schule und inklusiven Bildung, der beruflichen Teilhabe und Arbeitsplätzen an denen Menschen mit und ohne Behinderung zusammen arbeiten, über das selbstbestimmte Wohnen – auch im Alter und bei intensiven Unterstützungsbedarf - bis hin zur Gewährleistung umfassender Barrierefreiheit im Sozialraum und bei der öffentlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Infrastruktur.

Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist eine Grundvoraussetzung der inklusiven Gesellschaft und ist dabei als umfassender Begriff zu verstehen. Er bezieht sich auf alle baulichen Bereiche, auf die Kommunikation und auf die verschiedenen Formen der Mobilität. Des Weiteren gilt es sprachliche und kulturelle Zugangsbarrieren zu verhindern und abzubauen sowie die soziale Infrastruktur und die Daseinsvorsorge entsprechend auf die Bedarfe der Menschen mit Unterstützungsbedarf auszurichten. Von einer barrierefreien Gesellschaft profitieren Alle.

Das Recht auf Inklusion muss Alle einbeziehen. Auch Menschen mit einem sehr intensiven Unterstützungsbedarf muss durch eine entsprechende Gestaltung und Unterstützung in allen Lebensbereichen die Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglicht werden. Dazu müssen auch

Schritte zur Überwindung der Sondereinrichtungen auf allen Ebenen eingeleitet und spezialisierte und unterstützende Angebote im Regelsystem verankert werden.

Das inklusive Gemeinwesen setzt auf Veränderungen in der Haltung der Menschen zueinander, die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen zur Normalität werden lassen. Das Thema Inklusion muss deshalb Querschnittsaufgabe im Bund, in den Ländern wie auch in den Kommunen sein und unter Berücksichtigung des „Disability Mainstreaming“ zu einem festen Bestandteil der Strategien der nachhaltigen Entwicklung werden.

Die AkteurInnen in den kommunalen Planungsbereichen wie Wohn- und Quartiersplanung, Verkehrs- und Stadtplanung, Sozial-, Jugendhilfe-, Schulentwicklungs- und Gesundheitsplanung sowie die Gestaltung der Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur müssen inklusiv denken und handeln.

IV. „Nicht über uns ohne uns!“ –

Expertinnen und Experten in eigener Sache von Anfang an beteiligen

Zur Umsetzung der UN-BRK hat die Bundesregierung einen Aktionsplan vorgelegt. Aktionspläne - beziehungsweise Vorarbeiten hierzu gibt es darüber hinaus in einigen Ländern und Kommunen, bei Rehabilitationsträgern und Firmen. Bei der Entwicklung eines Aktionsplans muss der Grundsatz der Behindertenrechtskonvention gelten: „Nicht über uns ohne uns!“. Das Fachwissen der Expertinnen und Experten in eigener Sache ist für die Aufstellung und Gestaltung der Aktionspläne und Maßnahmen unverzichtbar. Nicht nur bei der Erarbeitung des Aktionsplans selbst sind die Betroffenen und ihre Organisationen von Beginn an gleichberechtigt in die Verhandlungen einzubeziehen, sondern auch bei allen weiteren Planungen zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft. In diesem Sinne ist der begonnene themenspezifische Dialog zwischen den Ländern, Kommunen, Betroffenenorganisationen, Verbänden und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zwingend fortzusetzen.

V. Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention voranbringen

Wir GRÜNE wollen die Umsetzung der UN-Konvention nicht länger auf die lange Bank schieben. Deswegen haben wir vor,

1. die Debatte zu Inklusion und zur inklusiven Gesellschaft im grünen sozialpolitischen Jahr 2012 fortzusetzen,
2. auf dem kommenden Länderrat eine Debatte zur Inklusion im Gemeinwesen zu führen,
3. diesem Thema auf der sozialpolitischen Konferenz im Frühsommer einen Schwerpunkt zu widmen,
4. uns in den Ländern, in denen es noch keine Landesaktionspläne gibt, an der Erstellung zu beteiligen und
5. in den Kommunen aktiv zu sein und uns in die Entwicklung von kommunalen Handlungsplänen einzubringen.